

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Erlasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Beilage oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe angenommen.

Der 6. Außerordentliche Verbandstag hat entschieden. Nach einem ausführlichen Bericht über die seit August 1926 geführten zentralen Verhandlungen und einer eingehenden Erläuterung des neuen Vertragsentwurfes durch den Verbandsvorsitzenden, Kameraden Wolgast, setzte eine lebhafteste Debatte ein. 16 Redner nahmen zum Reichstarifvertrag Stellung, die meisten im ablehnenden, nur wenige im befürwortenden Sinne. Besonders lebhaft wurde gegen die Befugnis des Haupttarifamtes auf endgültige Entscheidung polemisiert. Durch diese Bestimmung würden die im Vertrag enthaltenen Vorteile glatt aufgehoben. Die Ferienregelung wurde als ungenügend bezeichnet, die Regelung der Lehrlingsfrage bedeute wohl einen Fortschritt, sie sei aber dennoch unzulänglich. Ließ der Verlauf der Debatte zunächst auf Ablehnung des Reichstarifvertrages schließen, so wurde dennoch nach einem aufklärenden Schlußwort des Berichterstatters in namentlicher Abstimmung mit 102 gegen 59 Stimmen der Vertrag angenommen.

Der nächste Ordentliche Verbandstag soll 1929 stattfinden.

Ausführlicher Bericht folgt in der nächsten Nummer.

Privatkapitalistische Monopolisierungsbestrebungen.

Nur wenige Jahre sind es her, wo Deutschland unter dem Druck der Reparationslieferungen und der Abtrennung des Saargebietes unter einem empfindlichen Kohlenmangel litt. Obgleich die Kohlenförderung mit allen Mitteln zu steigern versucht wurde, war es doch nur unter Anwendung einer rationalisierten Verteilung und Einfuhr ausländischer Kohle möglich, die Nachfrage nach Brennstoffen notdürftig zu befriedigen. Es fehlte nicht an Schwarzsehern, die diesen Zustand für unabänderlich hielten und befürchteten, daß Deutschland in einer für die Entwicklung seiner Wirtschaft höchst nachteiligen Weise dauernd auf den Kohlenbezug aus dem Auslande angewiesen und damit von diesem abhängig bleiben würde.

Unter dem Einfluß dieser Befürchtungen hat die Technik sich in den letzten Jahren in steigendem Maße dem Ausbau und der Ausnützung der vorhandenen Wasserkraft zugewendet, daneben aber auch in der wirtschaftlichen Ausnützung der Brennstoffe, der Ausgestaltung des Produktionsprozesses und der zweckmäßigen Verteilung der Produktion mit den erforderlichen Energiemengen Wege gefunden, die auf zahlreichen bedeutenden Wirtschaftsgebieten zu starken Umwälzungen zu führen geeignet sind. Die bisher überragende Stellung der Kohle als Energiespenderin hat bereits eine sehr starke Einschränkung erfahren. In besonderem Maße hat zu dieser Veränderung die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft beigetragen, deren Eigenart dazu veranlaßte, die vorhandenen Flußläufe der Kraftzeugung dienstbar zu machen, zugleich aber gestattet, die Verwendung der gewonnenen Kraft von dem Orte ihrer Erzeugung zu trennen. So sind gewaltige Kraftwerke entstanden, die den durch Kohle oder Wasser erzeugten Strom auf weite Gebiete verteilen und bei Fortleitung der elektrischen Energie zu industriellen oder landwirtschaftlichen Zwecken Entfernungen überwinden, die früher unüberbrückbar erschienen.

Der Mangel an ausreichenden Wasserkraften in Deutschland setzt der Entwicklung der Energieerzeugung durch das flüssige Element — die sogenannte weiße Kohle — zwar gewisse Grenzen. Dennoch entfallen in Deutschland schon

heute von der gesamten jährlich verbrauchten elektrischen Energie 17 % auf Wasser, 83 % auf Steinkohlen und Braunkohlen als Kraftquellen. Dabei ist anzunehmen, daß sich die deutschen Wasserkraften noch wesentlich steigern lassen und die gegenwärtig gewonnene Energie um das Vier- bis Fünffache erhöht werden kann. Voraussetzung für diese Steigerung ist freilich, daß der Preis für eine Kilowattstunde aus Großwasserkraftwerken unter denjenigen von Großbraunkohlezentralen herabgedrückt werden kann.

Der Wettkampf auf dem Gebiete der Energieerzeugung zwischen Wasser und Kohle erklärt die Versuche, für die abnehmenden Verwendungsmöglichkeiten der Kohle Ersatz zu schaffen. Die dahingehenden Bemühungen fanden in den Rationalisierungsbestrebungen der Wirtschaft einen starken Antrieb. Der scharfe Wettbewerb auf dem Weltmarkt, besonders aber die Zwangslage, in der sich die deutsche Wirtschaft infolge der ihr durch das Dawes-Abkommen auferlegten Verpflichtungen befindet, nötigten dazu, die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie aufs äußerste zu steigern, zugleich aber auch die Produktionskosten soweit wie möglich zu vermindern. Für die Kohlen- und Wärmewirtschaft bedeutet das: Verbesserung des Wirkungsgrades der Maschinen, Erweiterung der Brennstoffbasis durch Verwendung geringwertigeren Materials und Vereinfachung der Kohle. In dieser Richtung sind sehr erhebliche Erfolge erzielt worden. Das Problem, die Kohle zu verflüssigen und in Öl umzuwandeln, ist gelöst. Zur Zeit finden Versuche statt, die Grundlagen für die Verflüssigung von Kohle im großen zu gewinnen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß damit die Kohle wieder in den Stand gesetzt wird, den Wettbewerb mit der Wasserkraft mit Erfolg aufzunehmen.

Eine weitere Verwendungsmöglichkeit bietet sich der Kohle durch die am Erzeugungsort erfolgende Umwandlung in Gas und dessen Fortleitung zur Versorgung großer Städte. Technisch ist die Gasförmigverteilung als gelöst zu betrachten und besteht nach den im GfK und im Ruhrgebiet gemachten Erfahrungen keine Schwierigkeit, das am Erzeugungsort gewonnene Gas auf Entfernungen von mehreren hundert Kilometern ohne nennenswerte Verluste fortzuleiten. Allein die im Ruhrgebiet gewonnenen Gas-mengen werden auf 9,5 Milliarden Kubikmeter jährlich angegeben. Das ist eine Menge, die die Jahresleistung von rund 190 größeren Gaswerken für Städte mit je 300 000 Einwohnern zu ersetzen gestattet. Ein erheblicher Teil des im Ruhrgebiet erzeugten Gases wird von der Industrie in vielfach sehr unrationeller Weise zum Betrieb der Hochöfen, zur Feuerung in Kokeren und zur Dampfkesselheizung verwendet. Das hat den Plan entstehen lassen, mittels einer groß angelegten Gasförmigverteilung einen weiteren Teil Deutschlands, insbesondere dessen Osten, einschließlich Berlin, sowie ganz Süddeutschland mit Gas zu beliefern.

Es ist klar, daß die Massenumwandlung von Kohle in Öl sowie die Ausdehnung der Gasförmigverteilung von weitgehendem Einfluß auf die deutsche Wirtschaft sein muß. Eine Umwälzung von ungeheurem Ausmaße steht in Aussicht, nicht nur dadurch, daß eine große Zahl der heute bestehenden städtischen Gaswerke überflüssig würde, sondern noch mehr durch die gewaltige Verschiebung der Verkehrsverhältnisse. Eisenbahn wie Wasserkraft sind heute in hohem Maße auf den Transport der Kohle eingestellt, besonders letztere, weil der Wassertransport von Kohle am billigsten ist. Pessimisten sehen denn auch der Zukunft mit großer Besorgnis entgegen und warnen, den Kanalbau in der bisherigen Weise fortzusetzen. Diesen Befürchtungen tritt eine Denkschrift des Reichsverkehrsministeriums entgegen und weist sie als unbegründet nach. Die Denkschrift erkennt an, daß sich aus der Verflüssigung der Kohle wie aus der Durchfuhr der Gasförmigverteilung ein Verkehrsaußfall ergeben wird. Dieser werde aber nach abgeschlossener Rationalisierung durch die intensivere Gestaltung der deutschen Volkswirtschaft, die ein verstärktes Verkehrsbedürfnis hervorruft, mehr als ausgeglichen werden. Hinzu kommen die Nebenwirkungen des Wasserverkehrs, des Wasserstraßenbaues, wie die Verminderung der Hochwassergefahr, die Schaffung neuen Verkehrs, die Möglichkeit der Industriean siedlung an den Wasserstraßen, die Hebung der Gewerbeschifffahrt usw., nicht minder aber auch die Billigkeit des Wassertransports, der sich, auf den Tonnenkilometer berechnet, für das Jahr 1925 auf 1,05 M gegenüber 3,9 M bei der Eisenbahn stellt. Aus ähnlichen Erwägungen fürchtet das Reichsverkehrsministerium von der ferneren Entwicklung der Kohlenwirtschaft keine Gefahren für den Eisenbahnverkehr, und man wird ihm hierin unbedenklich beistimmen können.

Anders liegt die Sache, wenn man die sich anbahnende Umwälzung vom gemeinwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet. Die Vorbereitungen zu dieser Umwälzung liegen vollständig in privatkapitalistischen Händen. Soll das Kohlenverflüssigungsverfahren sowie die Gasförmigverteilung der Ausnützung des Privatkapitals uneingeschränkt überlassen bleiben? Geschieht es, so entsteht für die

deutsche Volkswirtschaft eine schwere Gefahr, die besonders für die sich der Gasförmigverteilung anschließenden Gemeinden sehr schnell akut werden kann. Hier ist es unbedingt notwendig, bei Zeiten eingzugreifen und Vorkehrungen zu treffen, die eine monopolistische Ausbeutung des Gas-konsumenten verhindern. Die gleiche Vorsicht gebietet sich aber auch gegenüber dem Kohlenverflüssigungsverfahren. Hier eröffnet sich der Kohlenverwendung ein völlig neues Gebiet von unabsehbarer Bedeutung. Dieses Gebiet darf daher nicht der schrankenlosen Ausbeutung des Privatkapitals überlassen bleiben. Es handelt sich um die Verwertung von Naturgütern, an deren gemeinwirtschaftlicher Verwertung das ganze Volk interessiert ist. Ließe man dem Privatkapital in der Ausnützung dieser Naturgüter freie Hand, so wäre das zwar für die beteiligten kapitalistischen Kreise ein ungeheurer Vorteil, für das deutsche Volk und die deutsche Volkswirtschaft aber ein unberechenbarer Schaden.

Ungleiches Tarifrecht.

Einige Gerichtsurteile aus der neueren Zeit geben ein interessantes Bild der verschiedenen Wirkungen der Rechtsprechung, je nachdem, ob es sich um Arbeitgeber oder Arbeitnehmer handelt.

Nach einem Urteil des Kammergerichts, aus dem Teile in der Zeitschrift „Arbeitsrecht“, Oktober 1926, Seite 793/794, zum Abdruck gekommen sind, haben Zigaretten-großhändler die von den Zigarettenfabriken für Marken-zigaretten vorgeschriebenen Preise gegenüber den Klein-händlern nicht eingehalten, sondern die Zigaretten zu einem billigeren Preise verkauft. Dieses Geschäftsgeheimnis, durch welches an sich die Bevölkerung in den Genuß guter Zigaretten zu billigen Preisen kommt, wird von dem Kammergericht als Schädigung der vertragstreuen Händler und Verstoß gegen die guten Sitten angesehen.

In einem anderen Falle hatte sich das Landgericht II in Berlin (siehe „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Januar 1927, Seite 52/54) mit folgender Streitfrage zu beschäftigen: Einem Bewachungsinstitut, das seinen Arbeiter gegenüber tarifreu war, wurden von einem andern Bewachungsinstitut die Kunden abgejagt, weil dieses Bewachungsinstitut billiger war und dies sein konnte, da es seinen Arbeitern einen weit geringeren Lohn zahlte, als der Tarifvertrag vorsah. Das Gericht hat diesen tarifbrüchigen Unternehmer auf Grund der §§ 1 und 2 der Tarifvertragsverordnung in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb und des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen Verstoßes gegen die guten Sitten verurteilt, bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe zu unterlassen, Angestellte als Wächter, sei es als Separat-, Revier- oder Patronenwächter, oder Pförtner, oder als Kontrollanten zu beschäftigen, die unter dem für das Bewachungsgewerbe in der Stadtgemeinde Berlin für allgemeinverbindlich erklärten Lohnstarif liegen. Der tarifuntreue Unternehmer wurde ferner verurteilt, dem tariftreuen Unternehmer den Schaden zu ersetzen, der letzterem durch die Bewachungsangebote des ersteren entstanden ist, soweit sich diese Angebote auf die Gestellung untarifarlicher Wächter bezogen haben. Das Gericht sagt in der Urteilsbegründung folgendes: „Ist hiernach der Beklagte an den erwähnten Lohn- und Arbeitsvertrag (gemeint ist der Tarifvertrag) gebunden, so handelt er gegen seine Angestellten vertrags- und gesetzwidrig, wenn er ihre Dienste unter Tarif bezahlt und er handelt sittenwidrig gegen seine Mitbewerber, wenn er unter Ausnutzung des gesetzwidrigen Zustandes sich die Möglichkeit verschafft, die Mitbewerber zu unterbieten und dadurch zu schädigen.“

So sehr man diese beiden Urteile grundsätzlich im Sinne des Kollektivismus begrüßen kann und anerkennen muß, so eigenartig ist es wiederum, daß fast regelmäßig derartige Grundfälle zur Anwendung kommen, wenn es sich um Streitigkeiten der Unternehmer untereinander handelt. Es soll damit durchaus nicht ausgesprochen werden, daß die Gerichte sich bei ihrer Urteilsfindung von subjektiven Auffassungen leiten lassen, sondern es ist schon so, daß man nach dem geltenden Recht in der Lage ist, bei Unternehmern Grundfälle anzuerkennen, die man, wenn es sich um Streitigkeiten der Arbeiter mit ihrem Unternehmer handelt, nicht anerkennt. In den vor-genannten beiden Fällen haben die Gerichte in sehr erfreulicher Weise die Unabhängigkeit der tariflichen Bestimmungen anerkannt. In den Klagen der Arbeiter gegen Unternehmer wegen Nachzahlung der Differenz zwischen dem gezahlten niedrigen Lohn und dem tatsächlich höheren Tariflohn befolgt die Mehrzahl der Gerichte eine ganz andere Taktik. In diesen Fällen werden in das Tarifrecht Grundfälle aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch hineingebracht, die bei der Schaffung der Tarifvertragsverordnung tatsächlich nicht herangezogen werden sollten. Wenn ein Arbeiter, der seinen Tariflohn nicht erhalten hat, nach einer Reihe von Wochen die Differenz einlagt, dann weisen fast alle Gerichte diese Ansprüche für die Vergangenheit ab,

weil der Arbeiter auf seine tatsächlichen Rechte durch widersprüchliche Annahme des niedrigeren Lohnes verzichtet habe. Die Gerichte stützen sich hierbei auf den § 397 des Bürgerlichen Gesetzbuches, in dem sie einen stillschweigenden Erlaß beziehungsweise Verzichtvertrag annehmen. Kein Arbeiter denkt daran, dem Unternehmer die Bezahlung des Tariflohnes zu erlassen oder auf die Rechte aus dem Tarifvertrage zu verzichten, sondern die Arbeiter fügen sich dem Druck des Unternehmers, weil sie sonst mit der Entlassung zu rechnen haben, wogegen es dann wiederum keinen ausreichenden Schutz gibt. Es haben sich sogar bereits eine Anzahl Gerichte gefunden, die die Unterbietungen des Tariflohnes durch den Unternehmer gegenüber den Arbeitern gewissermaßen als moralische Tat anerkennen, weil dadurch Arbeiter nicht der Erwerbslosenunterstützung anheimfallen, während dieselben Gerichte den klagenden Arbeitern, weil sie nachträglich ihre gesetzlichen Rechte gefordert haben, Arglist, Verstoß gegen die guten Sitten und gegen Treu und Glauben vorgeworfen haben. Wir sind sogar schon so weit, daß sich Staatsanwälte und Strafrichter finden, die Arbeiter mit Gefängnis- oder Gefängnisbedrohung, wenn dieselben nachträglich ihre tariflichen Rechte verlangen. (Siehe hierzu den Artikel „Arbeitgeber, Staatsanwalt, Strafrichter und Tarifrecht“ in der Gewerkschaftszeitung Nr. 8, 1927, Seite 104.) Es ist also wirklich eigenartig, wie verschieden die Urteile ausfallen, je nachdem, ob es sich um Streitigkeiten der Unternehmer untereinander oder um die Streitigkeiten von Arbeitern gegen Unternehmer handelt. Der formaljuristische Einwand, daß es sich in beiden Fällen um verschiedene Rechtsgrundlagen handeln würde, ist tatsächlich nicht ausschlaggebend, denn sowohl im einen als auch im anderen Falle haben sich die Gerichte die Rechtsgrundlage aus dem bestehenden Recht erst schaffen müssen. Rothhoff sagt mit Recht an der eingangs dieser Ausführungen erwähnten Stelle: „Die verbandswidrige Lohnsenkung ist im Interesse der Arbeitnehmer, die dadurch vor Stellenlosigkeit bewahrt werden. Die verbandswidrige Preissenkung verstößt gegen die guten Sitten, obwohl Beweggrund und Folge der Verbandswidrigkeit ganz die gleichen sind. — Von einer Unterbietung der Löhne nimmt man an, daß sie die Konkurrenzfähigkeit und die Gewinne des Kapitals erleichtern. Deswegen ist sie grundsätzlich billigenstwert und wird von vielen Gerichten nach Möglichkeit gegen Organisationszwang in Schutz genommen. Die Unterbietung des Preises aber gefährdet die Rentabilität des Kapitals. Deswegen ist sie mit andern Maße zu messen. Das „wirtschaftliche Unternehmer“-Kartell ist grundsätzlich nützlich und gut, denn es stärkt die Rentabilität. Die Gewerkschaft ist bedenklich, denn sie gefährdet diese höchste Nützlichkeit unserer Wirtschaft.“ Wir müssen uns diesen bitteren Schlussfolgerungen von Rothhoff durchaus anschließen, wie wir uns die Auffassung von Rothhoff zueigen machen und eingangs bereits darauf hingewiesen haben, daß man trotzdem von einer Klassenjustiz nicht sprechen kann. Die Richter können eben noch nicht aus ihrer Haut heraus. Alles, was dem Kapital dient, ist schön und gut und muß geschützt werden; alles, was der Arbeitskraft dient, ist gefährlich und muß verhindert werden. Diese Ansicht der „bürgerlichen Klasse“, aus der die große Mehrheit der Richter auch heute noch stammt, muß geändert werden. Wenn Rothhoff zum Schluß sagt, „gegenüber solcher Auffassung ist es nur gut, daß die Verordnung vom 23. Dezember 1918 mit solcher Unzweideutigkeit die Normenwirkung und die Unabdingbarkeit der Tarifverträge ausgesprochen hat“, so hat auch diese tatsächliche Unzweideutigkeit nicht ausgereicht, die Arbeiter vor schwerem Schaden zu behüten, weil die Rechtsprechung, wie bereits näher ausgeführt, die individualistischen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches über Erlaß und Verzicht mit dem Tarifrecht verschmolzen hat. Und auch das gilt es zu ändern. Der Kampf für die Unabdingbarkeit und gegen die Annahme des nachträglichen Verzichtes muß mit aller Entschiedenheit geführt werden. Wegen vieler Einzelheiten und der gesamten Literatur und Rechtsprechung wird auf die Gewerkschaftszeitung, Beilage Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung, Artikel und Rahmen über Unabdingbarkeit verwiesen.

Die Gewerkschaften müssen sich die in den besprochenen beiden Urteilen angebaute Entwicklung zunutze machen und den Richtern klar machen, daß dieselben Grundsätze auch auf die Arbeiter angewendet werden müssen. Es wird mit dem Inkrafttreten der Arbeitsgerichtsbehörden, wo ja dann in allen drei Instanzen Arbeiter beziehungsweise Angestellte als Beisitzer mitwirken haben, den Gewerkschaften Gelegenheit geboten sein, den Richtern die Grundsätze des kollektiven Arbeitsrechts näherzubringen. Wir müssen uns dieser Aufgabe mit voller Verantwortung und großer Ausdauer unterziehen. Das Arbeitsrecht muß ein soziales Recht werden, in dem nur kollektive Grundsätze maßgebend sind und wo alle individuellen Konstruktionen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch abzulehnen sind. Dabei können die angeführten beiden Urteile wertvolle Dienste leisten, weil sie blickartig die Situation beleuchten, in der wir uns trotz des Ausbaues des kollektiven Arbeitsrechts auch gegenwärtig noch befinden.

Anmerkung: In der Zeitschrift „Das Schlichtungswesen“, Verlag von Stäble und Friedel, Stuttgart, die bei dieser Gelegenheit zum Bezug nur sehr empfohlen werden kann, weil sie diejenige Zeitschrift ist, die den Kollektivismus wissenschaftlich sehr ausgiebig behandelt, macht Prof. Dr. philol. und Dr. jur. Joerges, Halle an der Saale (Seite 26, Januarheft 1927) folgende Ausführungen, die sich genau mit der in dem vorstehenden Artikel vertretenen Auffassung decken:

„Der Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte wird in der Rechtsprechung wohl überwiegend als rechtswirksam angenommen. Diese Auffassung ist jedoch, wie ich schon mehrfach ausgeführt habe, unrichtig. Der Wortlaut des § 1 Absatz 1 der Tarifvertragsverordnung bezieht sich nach buchstäblicher Auslegung allerdings nur auf die Unabdingbarkeit bei dem Abschluß des Arbeitsvertrages. Die dadurch im § 1 Absatz 1 der Tarifvertragsverordnung vorhandene Lücke ist aus diesem Sinn und Zweck des Tarifvertrages auszufüllen.“

Es ist ein methodischer Grundgedanke, daß man die Probleme eines Rechtsgebietes stets mit den Mitteln dieses Rechtsgebietes löst, nicht mit Mitteln, die aus andern Rechtsgebieten, so zum Beispiel unter Verwendung von Rechtsnormen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch — Erlaßvertrag § 397 BGB. — entnommen sind. Um zu dem Problem des Verzichts auf den Tariflohn Stellung zu nehmen, ist die Frage aufzuwerfen: Welche Mittel gibt die Tarifvertragsverordnung an die Hand, um in gegebenen Fällen die Unabdingbarkeit herbeizuführen? Diese Mittel sind in § 1 Satz 2 des Absatzes 1 angegeben: Vereinbarung der Tarifvertragsparteien.

Daß dieses das einzige Mittel ist, ergibt sich aus den kollektivistischen Grundgedanken des Tarifrechts. Ihm ist der Vorzug vor den Mitteln zuzuschreiben, die sich in dem den individualistischen Rechtsgedanken verwirklichtenden Bürgerlichen Gesetzbuch finden. Der Arbeitnehmer, der wiederholt widersprüchlos untarifliche Bezahlung annimmt, verstößt zwar gegen Treu und Glauben, wenn er nachträglich den Unterschiedsbetrag einfordert. Der Arbeitgeber macht sich aber durch seine untarifliche Bezahlung noch eines schwereren Verstoßes gegen Treu und Glauben schuldig. Das Urteil, das den Verzicht auf den entstandenen Tariflohn durch die Tarifvertragsparteien für rechtswirksam erklärt, ist daher ein Fehlurteil.“

Der Jugendschutz im Arbeitsschutzgesetz.

Es ist in der letzten Zeit wiederum üblich geworden, in der Sozialgesetzgebung auf die dringenden Wünsche und Interessen der arbeitenden Bevölkerung keine Rücksicht zu nehmen. Man versucht, Sozialpolitik nicht für, sondern gegen die Arbeiter zu machen. Auch der jetzt veröffentlichte Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes atmet diesen Geist. Wird der Entwurf in der vorliegenden Fassung Gesetz, so bedeutet das eine Stabilisierung des heutigen Unrechts auf dem Gebiete des Jugendschutzes.

Das „Arbeitsschutzgesetz“ soll in umfassender Weise den Schutz vor Betriebsgefahren, die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe und die Arbeitsaufsicht regeln. Man sollte meinen, daß in dem Entwurf eines derartigen Gesetzes die Forderungen berücksichtigt werden, die von der Arbeiterjugend, von der freigewerkschaftlich organisierten Jugend, ja von der gesamten organisierten Jugend aller Richtungen als gemeinsames Programm anerkannt und propagiert werden. Davon ist aber keine Rede.

Außerdem stellt die heutige Entwicklung der Technik und die in den letzten Monaten besonders stark betriebene Rationalisierung der Betriebe an Körper und Geist der erwerbstätigen Jugend hohe Anforderungen. Sollen die geistigen und körperlichen Kräfte nicht vorzeitig verbraucht werden, so muß als Gegengewicht der Jugend mehr Freizeit als bisher gewährt werden. Von dieser Einsicht ist der neue Entwurf unberührt. Zwar heißt es, die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten; aber in den nachfolgenden Paragraphen wird alles wieder feierlich zurückgenommen, was oben gesagt wurde. Wie sollte man sonst den § 21 verstehen, der von der Höchstgrenze der Arbeitszeitverlängerung handelt. Hier wird gesagt, Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen täglich nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. Die Wochenarbeitszeit für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren darf höchstens 58 Stunden betragen. Nur für Arbeitnehmer unter 16 Jahren heißt es, daß sie nicht länger als 48 Stunden beschäftigt werden dürfen. Aber — Ausnahmen sind der Kernpunkt des Gesetzes — es folgt die Bestimmung, daß in Betrieben, die in der Regel nicht mehr als 4 Arbeitnehmer beschäftigen, Jugendliche bis zu 3 Stunden wöchentlich für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten herangezogen werden können. Damit entzieht man die größte Zahl der Lehrlinge, die immer noch in Kleinbetrieben ausgebildet werden. Es kann nicht bestritten werden, daß gerade in diesen Zweigbetrieben die allerschlimmste Ausnutzung der Jugend zu finden ist. Darum erhalten diese Betriebe jetzt auch gesetzlich das Privileg, die Jüngsten länger zu beschäftigen, als in andern Betrieben möglich ist.

Die Tatsache, daß eine täglich zehnstündige Arbeitszeit für Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen werden soll, ist eine Schande. Auch die Regelung der Nacharbeit für Jugendliche über 16 Jahre ist völlig ungenügend. Es ist hier genau so, wie bei den Bestimmungen über die Arbeitszeit. Voran steht das Verbot der Nacharbeit, und dann folgen so viel Ausnahmen, die sogar noch durch besondere Verfügungen des Reichsarbeitsministers erweitert werden können, daß praktisch von dem grundsätzlichen Verbot nichts übrig bleibt. Die vorgesehene arbeitsfreie Zeit nach der täglichen Arbeitszeit ist mit 11 Stunden sehr ungenügend. Sie müßte mindestens 13 Stunden betragen.

Auch die Bestimmungen über die Ruhepausen während der Arbeitszeit sind ungenügend. Ebenso ist die Forderung, die Altersgrenze für den gesetzlichen Jugendschutz allgemein auf das 18. Lebensjahr heraufzusetzen, unbeachtlich geblieben. Sonntagsarbeit ist nur den Jugendlichen unter 16 Jahren verboten. Der Reichsarbeitsminister kann aber auch diese Bestimmung beseitigen, da er das Recht erhält, in bestimmten Fällen auch Sonntagsarbeit der Jugendlichen unter 16 Jahren zuzulassen.

Es ist nach dem bisher geschilderten Inhalt des Entwurfes nicht verwunderlich, daß die dringende Forderung der arbeitenden Jugend nach gesetzlicher Urlaubsregelung überhaupt keine Berücksichtigung gefunden hat. Doch es ist noch nicht zu spät. Ein Entwurf ist noch lange kein Gesetz. Darum müssen wir jetzt lauter als bisher unsere Stimme erheben, um den Gesetzgeber an seine Pflicht der schaffenden Jugend gegenüber zu erinnern. In andern Ländern setzt sich immer mehr und mehr der Grundsatz durch: Erhöhung des Lohnes und Verkürzung der Arbeitszeit. Die Durchführung dieser alten gewerkschaftlichen Forderung hat nicht etwa wie die deutschen Unternehmer noch heute behaupten, zum Erliegen der Wirtschaft, sondern ganz im Gegenteil zu einem bisher unerhörten Aufblühen der Wirtschaft geführt. Der Entwurf für das kommende deutsche Arbeitsschutzgesetz ist der beste Beweis dafür, daß man aus den Erfahrungen der letzten Jahre

auf wirtschaftlichem Gebiet nichts gelernt hat. Man will die deutsche Wirtschaft retten durch Ausbeutung jugendlicher Arbeitskraft. Spätere Generationen werden sich über dieses Beginnen höchlich verwundern.

Vor uns liegt jetzt eine Zeit des Kampfes. Die Beratungen des Arbeitsschutzgesetzes im Parlament stehen demnächst bevor. Da gilt es, unsere Forderungen dringend geltend zu machen. Wir fordern:

„Ausdehnung der Schutzbestimmungen für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter und Angestellten auf das Alter vom 14. bis zum vollendeten 18. Jahre.“

3 Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche, einschließlich Lehrlinge unter 16 Jahren und zwei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche, einschließlich Lehrlinge zwischen 16 und 18 Jahren.

Festsetzung einer Arbeitswoche von höchstens 48 Stunden, einschließlich des Nachunterrichts und der Zeit, die für Aufräumarbeiten beansprucht werden könnte. Bezahlung der durch den Pflichtschulbesuch veräumten Arbeitszeit.

Beginn der sonntäglichen Arbeitsruhe mit Sonnabend mittag, oder Gewährung eines freien Wochennachmittags. Festsetzung ausreichender Arbeitspausen.

Verbot der Nacharbeit für Jugendliche.“

Diese Forderungen sind keineswegs unerfüllbar. Solange aber der Innungsgeist seine Herrschaft aufrecht erhalten kann, wird es kein vernünftiges Jugendrecht in Deutschland geben. Die Vertreter der Arbeiterschaft im Reichstag werden deshalb gemeinsam mit den Gewerkschaften sich mit aller Schärfe gegen ein Krautertum wenden müssen, das zu einem starken Hemmschuh des Fortschritts geworden ist.

Unsere Aufgabe aber ist es, nicht nur unsere Forderungen zu verkünden, sondern in emsiger Arbeit durch unsere praktische Tätigkeit die Vorbedingungen zu schaffen für einen siegreichen Ausgang des Kampfes um Jugendschutz und Jugendrecht.

Lohn und Rationalisierung — in Amerika.

Während das deutsche Unternehmertum an der Auffassung, die Wirtschaft könne nur durch niedrige Löhne und lange Arbeitszeit gehoben werden, krampfhaft festhält, hat Amerika auf dem umgekehrten Wege bekanntlich geradezu erstaunliche Ergebnisse erzielt. Trotzdem die amerikanischen Löhne in den letzten 3 Jahren immer mehr stiegen, merkt man dort nichts von einem Niedergang der Industrie. Im Gegenteil! Dort hat man es verstanden, die Rationalisierung zur Hebung der gesamten Volkswirtschaft zu benutzen. Die amerikanische Rationalisierung wird von ganz andern Gesichtspunkten aus betrieben als die deutsche. In der deutschen Unternehmerpresse wird die Sache häufig so dargestellt, als ob sich die Arbeiter gegen die Rationalisierungsbestrebungen sträubten, weil sie gegen eine Steigerung der Arbeitsintensität sind. Es würde den Leuten, die so etwas schreiben, schwer fallen, ihre Angaben zu beweisen. Und die Verufung auf Amerika wirkt geradezu lächerlich. Die amerikanische Rationalisierung hat außer dem starken Trieb der Steigerung der Produktivität durch technische und betriebsorganisatorische Verbesserungen eine ganze Reihe Eigenschaften, von denen man in Deutschland gar nichts merkt. Man erstrebt dort die Kräftigung des inneren Marktes; zu diesem Zwecke erhöht man die Kaufkraft des Volkes durch steigende Löhne. Gerade auf die Organisierung immer größerer Absatzmöglichkeiten legt man den größten Wert. Das Mittel hierzu ist vor allem ein auskömmlicher Lohn. Und man hat bis jetzt noch nichts davon gehört, daß die amerikanischen Unternehmer sich über zu hohe Löhne beklagen hätten.

Kürzlich hielt der amerikanische Architekt Harvey W. Corbett im Institut britischer Architekten zu London einen Vortrag über die Löhne in Amerika. Dabei kam der Redner zu der folgenden interessanten Feststellung: Trotzdem die verschiedenen Grade der im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter in Amerika die Stunde vier- bis fünfmal so viel verdienen als in London, stellten sich die Kosten je Quadratfuß fertigen Bauwerks in New York durchaus nicht teurer als in London. Die Stundenlöhne der Bauarbeiter in New York und London sind:

	New York	London
Maurer	7,25 M.	1,90 M.
Stuktureur	10, — „	1,90 „
Eisenarbeiter	7,50 „	1,45 „

Gewiß sind die Löhne der Bauarbeiter am höchsten, aber auch in den andern Industrien sind die Löhne, nach europäischem Maßstab gemessen, hoch. Allerdings sind die Löhne der Angestellten vielfach niedriger als die der Arbeiter.

Corbett sagt, das Geheimnis der amerikanischen Produktion liege in einer wohlbedachten Organisation, aber wie es im „deutschen“ Sprachgebrauch heißt: „Rationalisierung.“ Hätte man diese nicht, so wären die Produktionskosten unerschwinglich. Wenn der Lohn 60 % der gesamten Produktionskosten betrage, müsse man schon versuchen, jede auch nur halbwegs vermeidbare Störung des Arbeitsprozesses zu verhindern. Aus diesem Grunde beschäftigen die großen Konstruktionsfirmen sehr gut bezahlte Leute, deren Aufgabe es ist, unnötige Zeitverschwendung auszuhalten. Das Baumaterial muß auf die bestimmte Minute zur Stelle sein, dabei kommt hier alles auf den physiologischen Moment an. Das Baumaterial darf nicht zu früh kommen, da sonst die Gefahr der Ueberbürdung der Baustelle oder der Strafe entsteht, es darf auch nicht zu spät geliefert werden, da sonst die Maurer und Dampfboiler (man denke an die Wolkenkratzer!) am Fortgang der Arbeit gehindert werden und Löhne erhalten, wofür sie keine Arbeit leisten können. Der ganze Bauprozess wird mit mathematischer Genauigkeit ausgeführt.

Mr. Corbett hat ein wahres Loblied an auf den volkswirtschaftlichen Sinn hoher Löhne. Es sei manchmal ein Vergnügen, zu beobachten, wie die Arbeiter danach trachten, die Arbeitsintensität zu steigern, da dieses ja auch wieder gut belohnt würde. Die Reallohn seien 14 bis 16 Dollar (58 bis 67 M.) je Tag! Die sittliche und geistige Hebung der Arbeiterklasse gehe Hand in Hand mit dem Steigen der Löhne.

Ist es vom Arbeiterstandpunkt aus betrachtet nicht geradezu aufreizend, wenn man unter solchen Umständen im deutschen Unternehmerlager vom „amerikanischen Wunder“ spricht? Dieses „Wunder“ besteht in Massenproduktion, in verbilligten Waren und hohen Löhnen! In Amerika hat man längst den volkswirtschaftlichen Wert hoher Löhne erkannt. Und in Deutschland? B. W.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Agitationsbroschüre für Lehrlinge.

Zur wirksamen Unterstützung der Agitation unter den Lehrlingen unseres Berufes hat der Zentralvorstand eine Werbroschüre herausgegeben. Jede Zahlstelle erhält in den nächsten Tagen so viele Exemplare dieser Broschüre, als Lehrlinge in ihrem Gebiet auf Grund der Erhebung ermittelt wurden. Die Verbreitung der Broschüre muß von den Zahlstellen unverzüglich in die Wege geleitet werden. Bestellungen auf Nachlieferung müssen baldigt dem Zentralvorstand übermittelt werden. Der Zentralvorstand.

Bekanntmachungen der Gauborstände.

Konferenz der Zahlstellenfunktionäre im Gau 16 (Württemberg).

Am Sonntag, 20. Februar, fand in Ulm an der Donau eine Konferenz der Funktionäre aus den Zahlstellen statt. Anwesend waren 37 Funktionäre, der Gauborstand und als Vertreter des Zentralvorstandes der Kamerad Schumann; außerdem 10 Kameraden als Gäste. Nicht vertreten waren die Zahlstellen: Ebingen, Kirchheim, Konstanz, Sigmaringen, Schwenningen und Tuttlingen. Ein Entschuldigungsgrund für diese Zahlstellen lag nicht vor, da die Hauptaufgabe für je einen Delegierten aus den Zahlstellen die Kosten übernommen hatte. Der Gauleiter, Kamerad Schwenninger, eröffnete die Tagung und gab die Tagesordnung bekannt. Die Leitung der Konferenz wurde dem Kameraden Köfede, Stuttgart, übertragen. Zum ersten Punkt der Tagesordnung, Tarif- und Lohnpolitik im Gau, referierte Kamerad Schwenninger. Er streifte die Schwierigkeiten, die sich bei der Schaffung eines neuen Reichstarifvertrages durch das Verhalten der Unternehmerverbände ergeben haben. Seit Ablauf des letzten Reichstarifvertrages im Jahre 1924 bis zum heutigen Tage schleppten sich die Verhandlungen dahin, ohne zu einem abschließenden Ergebnis zu kommen. Diese Umstände seien auch für die Vertragspolitik im Gau mit ausschlaggebend gewesen. Im Brennpunkt aller bezirklichen Vertragsverhandlungen habe neben der Lohnfrage die Frage der Arbeitszeit und der Ferien gestanden. Durch Vereinbarungen in den Jahren 1924 und 1925 sei für das Vertragsgebiet Württemberg und Hohenzollern die vertragliche Festlegung der achtundvierzigstündigen Wochenarbeitszeit möglich gewesen. Dagegen sei dies im vergangenen Jahr unmöglich geworden, da auch die Unternehmerverbände in Württemberg sich streng an die Weisungen ihrer Zentralinstanzen gehalten haben. Auch die Feriengewährung konnte im vergangenen Jahr nicht erreicht werden. Vielfach mußten die ordentlichen Gerichte in Anspruch genommen werden, um die Unternehmer zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu zwingen. Im Vertragsgebiet Oberbaden sei es in den letzten 3 Jahren zu keiner vertraglichen Regelung der Arbeitszeit und der Ferien gekommen. Redner geht auf die Vertragsverhandlungen 1926 des näheren ein und schildert die Begleitumstände, die dem Abschluß eines Reichstarifvertrages im Wege standen. Der am 1. April durch das Zentralschiedsgericht ausgesprochene Lohnabbau habe eine starke Unzufriedenheit ausgelöst. Unter Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Lage des Gesamtverbandes und insbesondere der Organisationsverhältnisse im Gau selbst könne jedoch gesagt werden, daß wir einigermaßen glimpflich davongekommen seien. Es müsse betont werden, daß auf dem flachen Lande oft untertarifliche Löhne gezahlt werden. Die Zimmerer, die sich mit untertariflichen Löhnen zufrieden geben, würden lediglich den Bestrebungen des Unternehmertums Vorschub leisten. Durch die bezirklichen Lohnabkommen sei gerade auf dem flachen Lande eine unentschuldbare Gleichgültigkeit der Organisation gegenüber zu verzeichnen. Die Zahlstellenvorstände sollen bestrebt sein, die örtlichen Organisationen so stark auszubauen, um gegebenenfalls die Voraussetzungen für örtliche Bewegungen geschaffen zu haben. Der Ausgang der gegenwärtigen zentralen Vertragsverhandlungen werde jedoch auch für die Vertragspolitik im Gau maßgebend sein. Zur Ortsklasseneinteilung müsse jedoch Stellung genommen werden. Eine Verminderung der heute bestehenden 6 Ortsklassen und der zu großen Spannung zwischen den einzelnen Klassen sei zu fordern. Im Zusammenhang verweist Redner auf den Artikel „Lohnpolitisch“ im „Zimmerer“ Nummer 2 dieses Jahres. Die Durchsetzung dieser Forderung gebiete, daß alle Zimmerer restlos dem Verbande beitreten. Die Tatsache, daß die Schmutzkonkurrenz vom flachen Lande für den Verband zu gewinnen. Die Tätigkeit aller Funktionäre und Kameraden in dieser Richtung sei ausschlaggebend für die weitere Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Gau. An der Aussprache über das Referat beteiligten sich 17 Kameraden; sie erfolgte im zustimmenden Sinne und war sehr sachlich gehalten. Im allgemeinen kam zum Ausdruck, mit allen Mitteln die heute bestehende Schmutzkonkurrenz vom flachen Lande zu bekämpfen, wobei allerdings noch viel Aufklärung notwendig sei. Die meisten Redner sprachen sich für Beibehaltung der bezirklichen Verhandlungen aus, wobei nicht außer Betracht gelassen werden soll, daß für die Zukunft mehr Selbstständigkeit in den Zahlstellen anzustreben sei.

Kamerad Schumann spricht über die grundsätzliche Haltung unseres Verbandes zur Tarifvertragsfrage, die schon auf dem 18. Verbandstag in Stuttgart eingehend erörtert wurde. Die heutigen Wächten der Unternehmer zielen auf eine zentrale Lohnregelung hin, um die Löhne allgemein möglichst niedrig halten zu können; dasselbe Bestreben sei auch bei allen bezirklichen Lohnverhandlungen zum Ausdruck gekommen. Die Unternehmer seien auch heute noch als Gegner der Tarifverträge anzusprechen; wo annehmbare Verträge zustande kämen, sei dies lediglich auf die Macht unserer Organisation zurückzuführen. Sollen weitere Verbesserungen erreicht werden, dann müsse auch die Organisation im Gau 16 gekräftigt und weiter ausgebaut werden. Im Schlußwort betonte Kamerad Schwenninger: wenn es in diesem Jahre zu einer bezirklichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kommen sollte, dann müsse die Allgemeinverbindlichkeit gefordert werden. Zum 2. Punkt der Tagesordnung: Organisation, Agitation und Jugendbewegung im Gau, schildert Kamerad Schwenninger die gegenwärtigen Organisationsverhältnisse im Gau, worauf dem Kameraden Schumann zu diesem Punkt das Wort erteilt wurde, der ungefähr folgendes ausführte: Durch die gewerkschaftlichen Veranstaltungen in der Internationalen Gewerkschaftswoche im September 1926 sollten die Mitglieder der einzelnen Verbände kräftig aufgerüttelt und zur planmäßigen Werbetätigkeit angepornt werden. Die Werbearbeit hat indessen bei uns die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt. Im Gau Württemberg wurden dem Verbande im zweiten Halbjahr 1926 nur 136 neue Mitglieder zugeführt, gegen 165 im ersten Halbjahr. Die Gauleiter führen den Mißerfolg hauptsächlich auf die schlechte Bautätigkeit und die geringen Erfolge des Verbandes auf lohnpolitischem Gebiet in der letzten Zeit zurück. Diese Gründe seien aber nicht ausschlaggebend für den tatsächlichen Mißerfolg. Es stehe fest, daß von den Unorganisierten auch bei der geringen Bautätigkeit verhältnismäßig ebensoviel, wenn nicht mehr im Beruf beschäftigt sind, als Verbandsmitglieder. Für sie liege kein Grund vor, sich dem Verbande nicht anzuschließen. Die Ursache des geringen Erfolges in der Werbetätigkeit liege darin, daß ein großer Teil der Verbandsmitglieder, selbst der Verbandsfunktionäre, immer noch nicht die Notwendigkeit und Bedeutung der Werbearbeit erkannt hat. Aus den Mißerfolgen des Vorgehens müßten die richtigen Lehren für unsere Frühjahrs-Werbearbeit gezogen werden. Das sei die Hauptaufgabe dieser Konferenz. Wegweisend und grundlegend für die Frühjahrs-Werbearbeit seien die Erhebungen über die Zahl der festen Arbeitsplätze für Zimmerer, ferner der Poliere, Hilfspoliere, Gesellen und Lehrlinge im Herbst 1926. Diese Erhebungen reichen kaum über das eigentliche Verbandsgebiet hinaus. Es seien etwa 110 000 Zimmerer einschließlich Poliere und Lehrlinge erfasst worden. Das Organisationsverhältnis im Verbandsgebiet könne mit 80 % im Verbandsorganisierten Zimmerern als sehr gut bezeichnet werden. Trotzdem stünden noch immer 20 000 bis 25 000 organisationsfähige Zimmerer im engeren Verbandsgebiet dem Verbande fern. Große Teile des Reiches seien vorhanden, in die der Verband trotz seines 44jährigen Bestehens noch nicht vorgedrungen sei. Mehr als 80 000 Zimmerer ständen demnach dem Verbande fern. Redner erweitert das Ergebnis der Erhebungen im Gau Württemberg. Gemessen an der Zahl der Einwohner im Gau seien nur rund 50 % der mutmaßlich vorhandenen Zimmerer durch die Erhebungen erfasst. Von den gesamten Zimmerern im Gau Württemberg gehören demnach nur ein Viertel unserm Verbande an. Hierin liege aber auch der Schlüssel für die unbefriedigenden Erfolge auf dem Gebiete unserer Lohnpolitik. Die Schwierigkeiten der Organisierung der Zimmerer in überwiegend ländlichen Gebieten sollen nicht verkannt werden. Sie seien aber nicht allein ausschlaggebend für den schlechten Stand der Organisation im Gau. Redner zieht zum Beweis die Organisationsverhältnisse der wirtschaftlich gleichgelagerten Gauen Mecklenburg und Pommern heran. In Pommern seien von den gesamten Zimmerern fast 70 %, in Mecklenburg sogar 85 % in unserm Verbande organisiert. Das gleiche könne leider von einer Reihe von Zahlstellen im Gau Württemberg nicht gesagt werden. Diesen guten Organisationsverhältnissen sei es zu danken, daß die Unternehmer es dort nicht wagten, den Tariflohn angustasten. Diese Beispiele beweisen klar und eindeutig, daß ländliche Verhältnisse kein Grund für das schlechte Organisationsverhältnis sein brauchen, sondern die Ursache dafür anderswo zu suchen ist. Wenn sich die Verhältnisse in Württemberg bald ändern sollen, müssen sich die Verbandsmitglieder weit mehr regen und für den Verband tätig sein als bisher.

Die Platz- und Hausagitation sei das beste und erfolgreichste Werbemittel für die Organisation. Das Schwergewicht der Werbetätigkeit müsse in die Zahlstellen verlegt werden. Sie müssen ihr eigenes und darüber hinaus die Nachbargemeinde gründlich bearbeiten. Die Zahlstellenvorstände müssen sich vollständige Listen über alle in ihrem Wirkungsgebiet vorhandenen festen Arbeitsplätze und sämtlicher vorhandenen Poliere, Gesellen und Lehrlinge mit den Adressen und der Organisationszugehörigkeit anlegen. Die Zahlstellenverbände haben die für die Werbetätigkeit befähigten Mitglieder herauszufinden und sie für diese Tätigkeit zu interessieren und anzuleiten. Dem Ausbau des Platzdelegiertenstems sowie der Schulung der Delegierten sei besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Auch sie sind Voraussetzung für den Erfolg der Werbearbeit. Ebenso sind die Einrichtungen für die gewerkschaftliche Schulung der Jungkameraden nach Möglichkeit auszugestalten. Wenn so alle Kräfte für die Verbandsarbeit mobilisiert werden, dann wird und muß es auch im Gau Württemberg vorwärtsgen.

In der Aussprache wurde auf die vielen Zwergbetriebe in unserm Beruf verwiesen, die einer erfolgreichen Werbearbeit hindernd im Wege stehen; aber auch dieser Umstand dürfe die Zahlstellenverbände nicht abhalten, die Werbearbeit planmäßig zu organisieren. Für die Gewinnung der Lehrlinge für den Verband sollen nicht nur die Vorstände, sondern auch die Gesellen mehr als bisher tätig sein. Die Abhaltung eines Jugendtages in diesem Jahre sei zu begrüßen. Die Zimmerer sollen aber auch für den Beitritt der ungelerten Arbeiter in ihre zustän-

dige Organisation mit tätig sein, wobei hauptsächlich auf den größeren Baustellen im Beton- und Tiefbaugewerbe ein großes Tätigkeitsgebiet vorhanden sei. In seinem Schlußwort ging der Referent auf die von einzelnen Rednern berührten Fragen und gegebenen Anregungen ein. Er unterstrich noch einmal die unbedingte Notwendigkeit einer planmäßigen Werbearbeit für den Verband. Mit einem Appell an die Funktionäre, das Gehört: im Interesse unserer Bewegung in die Tat umzusetzen, konnte die gut verlaufene Versammlung geschlossen werden.

Berichte aus den Zahlstellen.

Dresden. Am 1. April 1927 ist Kamerad Hermann Dehmichen 25 Jahre Angestellter unserer Zahlstelle. Kamerad Dehmichen wurde in einer Mitgliederversammlung der Zimmerer Dresdens im März 1902 an Stelle des Kameraden Grüttnier gewählt. Seine hervorragende Tätigkeit in Agitation auf den Bauten und Plätzen für die Ausbreitung unserer Organisation hatte ihm schnell das Vertrauen der Zimmerer Dresdens gesichert. Er hat dieses Vertrauen in jeder Hinsicht gewürdigt. Die Zimmererbewegung Dresdens steckt noch in ihren Anfängen; die Zahlstelle zählte am Jahreschluß 1901 noch unter 500 Mitglieder, am Jahreschluß 1902 waren es 536 Mitglieder. Auch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Zimmererberuf waren zur damaligen Zeit recht erbärmliche. Der Stundenlohn betrug 42 bis 45 P. Ein großer Teil Arbeiten wurde in Afford ausgeführt; die Folge war, daß die Affordpreise immer mehr gedrückt wurden. Erst das Jahr 1903 brachte einen erfreulichen Umschwung. Die Dresdner Unternehmer des Baugewerbes hatten ungewollt mit ihrer Ausperrung den Anlaß gegeben, daß ein Wandel eintret, und zwar ein Wandel, wie er wohl einzig dastehen dürfte. Die Mitgliederzahl stieg im Jahre 1903 von 536 auf 2184. Das war ein ganz überraschender Erfolg. Am 22. März 1904 wurde von den Zimmerern Dresdens in einer Abstimmung beschlossen, nicht mehr in Afford zu arbeiten; von 2264 Verbandsmitgliedern stimmten 2226 für Abschaffung der Affordarbeit und 38 Mitglieder für Beibehaltung. Mit dieser Abstimmung war der Afford aus Dresden und Umgebung verschwunden. Wenn ab und zu einzelne gegen diesen Beschluß verstoßen haben, dann stellen sie sich außerhalb der Organisation. Seit dieser Zeit ist die Dresdner Zimmererbewegung weiter fortgeschritten, sie hat sich zu einem Faktor herausgebildet, der bei der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse für die Zimmerer Dresdens wesentlich mitwirkt. Doch soll hier nicht die Geschichte der Dresdner Zimmererbewegung geschrieben werden, sondern wir wollten nur kurz andeuten, wie traurig zur Zeit der Anstellung unseres Jubilars die Organisationsverhältnisse in Dresden noch lagen. Hermann Dehmichen war es, der durch seine aufopfernde Tätigkeit viel dazu beigetragen hat, daß die Entwicklung der Organisation der Zimmerer Dresdens einen solchen Fortschritt genommen hat.

Kamerad Dehmichen hat besonders in der Agitationsarbeit auf den Arbeitsstellen dazu beigetragen, daß der Organisationsgedanke unter den Zimmerern immer mehr Fuß faßte. Er hat aber auch sonst in jeder Beziehung nicht nur die Interessen der Zimmerer, sondern die der Arbeiterschaft überhaupt in ehrlicher, überzeugender Art vertreten. Sein Name hat auch in der deutschen Zimmererbewegung einen guten Klang, war er doch seit jener Zeit auf allen Verbandstagen anwesend und hat dort zum Wohle der Zimmerer Deutschlands mitgewirkt.

Hermann Dehmichen hat in ausdauernder, zäher Arbeit ohne Ermüdung viel dazu beigetragen, daß heute die Zahlstelle Dresdens so gut dasteht. Dafür gebührt ihm an dieser Stelle der Dank der Zimmerer Dresdens, aber auch der Dank aller im Zentralverband organisierten Zimmerer. Mögen sich die Zimmerer Dresdens ein Beispiel an der unermüdbaren Agitationsarbeit von Hermann Dehmichen nehmen, mögen sie so wie er auf allen Arbeitsstellen für die Erhaltung der Organisation Sorge tragen, dann dürfte der Samen, den Kamerad Dehmichen mit gestreut hat, noch weitere Früchte tragen zum Wohle der Zimmerer wie zum Wohle der Arbeiterklasse. Wir wünschen unserm Jubilär, daß er noch recht lange die Interessen der Dresdner Zimmerer mit beraten möge und hoffen, daß es ihm vergönnt sei, noch viele Jahre an dem Aufstieg der Arbeiterklasse mitzuarbeiten.

Gelsenkirchen. Am 19. März fand hier eine Mitgliederversammlung statt, in der Kamerad Janßen ein sehr lehrreiches Referat über die Geschichte des Verbandes hielt. In seinen Ausführungen schilderte Kamerad Janßen, daß die Bestrebungen der Zimmerer, sich zusammenzuschließen, bis zum Mittelalter hinreichten. Die Zünfte seien die ersten Gesellenverbindungen gewesen. Die Geschichte der Zünfte bezeuge, daß es damals schon Arbeitskämpfe mit den Meistern gegeben habe. Die moderne Arbeiterbewegung sei erst in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entstanden. Die Entwicklung des modernen Kapitalismus habe die Arbeiterschaft zum Zusammenschluß gezwungen. Die heutige Generation könne sich gar keine Vorstellung mehr machen von den Zuständen, die zur Zeit des Frühkapitalismus bestanden haben. Die Arbeiterschaft mußte sich mit geringem Lohn und mit sehr langen Arbeitszeiten begnügen. Die schrecklichen Zustände gaben der Arbeiterschaft Veranlassung, zur Selbsthilfe zu schreiten und Gewerkschaften zu gründen. Bereits im Jahre 1848 bestanden in Deutschland Verbindungen der Arbeiter eines Berufes; sie hatten das Ziel, die beruflich wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu verbessern. Es ging aber nur sehr langsam vorwärts um die damalige Zeit. Erst in den sechziger Jahren kam in die Arbeiterbewegung ein starker Auftrieb. Im Jahre 1868 wurde der erste Zimmererkongreß in Braunschweig abgehalten. Einige Jahre später, im Jahre 1883, wurde unser Zentralverband gegründet. In seinen weiteren Ausführungen schilderte Kamerad Janßen die Entwicklung des Verbandes seit jener Zeit. Er legte dar, wie der Verband von den Behörden bekämpft wurde. Dennoch sei es vorwärts gegangen, weil die Bewegung von dem Geiste der Kameradschaftlichkeit getragen und von hohen Idealen befeuert war. Besonders unter dem Sozialistengesetz sei der Verband und seine Funktionäre mit allen

Mitteln von der Reaktion und auch von den Unternehmern bekämpft worden. Alle die Maßnahmen konnten jedoch die Zimmerer nicht abhalten, für die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage zu kämpfen. Nebenher verweist auf die großen Arbeitskämpfe, die geführt werden mußten, um vorwärtszukommen. Die Entwicklung habe zu Verträgen geführt. Zuerst seien es Abmachungen gewesen, die nur auf einzelnen Arbeitsstellen Gültigkeit hatten. Erst später sei man zu Orts- und Bezirksverträgen gekommen, die dann durch den Reichstarifvertrag abgelöst wurden. Sehr eingehend behandelte Kamerad Janßen die Tarifpolitik unseres Verbandes, deren Richtlinien durch die Beschlüsse des Verbandstages in Stuttgart festgelegt wurden. Unsere Verbandsverwaltung legte das Schwerkraft in die Bahnen. Daß die Tarifpolitik unseres Verbandes und auch seine Einstellung zu politisch-Unterstützenden richtig gewesen sei, beweise die Stabilität in der Mitgliedschaft unseres Verbandes. Alle Kameraden müßten für den Verband wirken und werden. Es dürfe in Zukunft nicht vorkommen, daß noch Unorganisierte auf den Plätzen vorhanden seien. Die Ausführungen des Kameraden Janßen wurden mit Beifall aufgenommen. Weiter gab Kamerad Janßen Aufschluß über die zentralen Verhandlungen und deren Ergebnis. Der Verbandstag müsse zu dem Ergebnis Stellung nehmen. In der Aussprache wurde von allen Kameraden betont, daß der Arbeitstunten tag eingehalten werden müsse. Hierauf wurden noch der Kartellbericht erstattet und einige lokale Angelegenheiten behandelt.

Haugewerbliches.

Der Baustoffwucher auf dem Markt. Die Spekulation auf dem Gebiete der Baustoffe treibt gegenwärtig die höchsten Blüten. Die Kreise, die sich mit diesen Geschäften abgeben, erwarten eine günstige Baukonjunktur im kommenden Baujahr. Diese Gelegenheit wollen sie natürlich ausnützen, um mühselos große Gewinne durch die Spekulation mit Baustoffen und Rohmaterialien einzuharsten. Der Baustoffindex steigt schon seit einer Reihe von Monaten ganz erheblich, obwohl die Löhne teilweise eine Senkung erfahren haben. Der Bauindex war mit 156,8 um die Jahresmitte 1926 am niedrigsten und ist seitdem bis auf 168,1 in der jüngsten Zeit (März 1927) gestiegen. In derselben Zeit sind die Großhandelspreise für Baustoffe von 148 auf 156 gestiegen. Den Hauptanteil hat Bauholz, das allerdings lange Zeit im Preise gegenüber dem Durchschnitt der übrigen Baustoffe zurückgeblieben war und (1913 = 100) im Juni 1926 bei 126,6 lag, gegenüber 151,3 der Rohbaustoffe und 167,8 der Ausbaustoffe; auch die Mauersteinpreise sind stark gestiegen. Seit dem 1. Januar 1927 findet eine gesonderte Veröffentlichung des statistischen Reichsamtes über die Einzelglieder des Bauindex nicht mehr statt. Wenn die Einschnitte aus dem heute so teuren Rundholz auf den Markt kommen, droht die Gefahr weiterer Verteuerung. Die Bauproduzenten pfeifen auf alle Ermahnungen und gute Ratsschlüsse, die ihnen von der Behörde in der Absicht erteilt werden, doch nicht die Baustoffpreise weiter in die Höhe zu treiben und die Bautätigkeit dadurch einzuschränken. Ihr Profit steht ihnen höher als das Interesse der Gesamtheit.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Betriebsunfall unerheblich. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und dem späteren Tode besteht nicht!

Der Zimmerer August J. erlitt am 29. September 1922 durch Betriebsunfall eine Quetschung des Halses beziehungsweise der Halswirbelsäule. J. mußte die Arbeit sofort aufgeben und in ärztliche Behandlung treten, die am 26. Oktober abgeschlossen wurde. J. nahm die Arbeit wieder auf, konnte indes nur leichte Arbeit verrichten, klagte jedoch fortgesetzt über Beschwerden im Nacken. Mit geringen Unterbrechungen, in denen er ärztlicher Hilfe bedurfte, übte er seine Tätigkeit bis in den April 1924 aus. Der behandelnde Arzt diagnostizierte „Muskelrheumatismus“. Am 24. Juni wurde J. in das Rudolf-Virchow-Krankenhaus aufgenommen, dort ist er am 8. September 1924 an einer Krebsgeschwulst verstorben. Seine Witwe — die den Tod ursächlich auf den erlittenen Betriebsunfall zurückführte, stellte den Antrag auf Gewährung der Unfallhinterbliebenenrente.

Der Antrag wurde indes durch Bescheid der Nordöstlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft vom 23. Januar 1926 mit folgender Begründung zurückgewiesen: „... Der Betriebsunfall sei nur unerheblich gewesen und hat nach den Zeugenaussagen der Zimmerer So. und Sch., wohl den Kopf, nicht aber den Nacken beziehungsweise den Hals getroffen. Die Geschwulst hat ihren Ausgangspunkt auch nicht vom Kopf, sondern vom Kieferwinkel genommen; außerdem ist nach dem ärztlichen Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Fr. der ursächliche Zusammenhang zwischen der zum Tode führenden Krebsgeschwulst und dem fraglichen Betriebsunfall nicht anzunehmen; denn der Verletzte habe seine Erkrankung zuerst nicht auf den Unfall zurückgeführt; der behandelnde Arzt Dr. C. hat J. wegen Muskelrheuma behandelt und ihn — den J. — erst dann einem Spezialarzt überwiesen, als die Schwellung gar nicht weichen wollte. Der Verletzte hat den Unfall auch erst im Mai 1924 gemeldet.“

Gegen den Ablehnungsbescheid wurde Berufung beim Oberversicherungsamt Berlin eingelegt; zur Unterstützung der Berufungsschrift wurde ein ausführliches, schlüssiges ärztliches Gutachten des Chirurgen Dr. H. vom Krankenhaus in Lichtenberg beigelegt. Dr. H. bezeichnete die krebsartige Geschwulst als ein Sarkom; in seinem Schlussergebnis spricht sich der Sachverständige für den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit dem fraglichen Betriebsunfall vom 29. September 1922 aus. Im ersten Verhandlungstermin wird nach den Ausführungen des Vertreters der Witwe von der Spruchkammer des Oberversicherungsamtes beschlossen, ein ärztliches Gutachten vom Universitäts-Institut für Krebsforschung Professor Dr. Wl. einzufordern. Im zweiten Verhandlungstermin stellt der Vertreter der Klägerin zunächst den Ser-

gang des Unfalles richtig. Von einem „Rutschen“ der Decke kann gar keine Rede sein. Die Aussagen der beiden Zimmerer können nicht als ausschlaggebend angesehen werden; denn sie selbst standen unmittelbar im Bereiche der Gefahren; daß sie ihr Augenmerk in erster Linie darauf richteten, sich vor diesen zu schützen, das ist sicher anzunehmen. Das, was ihrem Mitarbeiter passierte, zu beobachten, ob ihm die Decke nur auf den Kopf „rutschte“, oder wie J. angibt die Decke ist ihm auf den Nacken beziehungsweise auf den Hals gefallen, daran haben sie — zumal sie selbst in der Gefahr schwebten — meines Erachtens nicht gedacht. Es ist auch nicht angängig, den Unfall als einen „unerheblichen“ zu bezeichnen; das um so weniger, als die herabfallende Decke ein Gewicht von 3 Zentnern hatte. Daraus und aus der Tatsache, daß der Kopf des J. durch die Wucht der herabfallenden Decke zur Seite gedrückt wurde, ist man berechtigt, die Schlussfolgerung zu ziehen, daß der Unfall recht erheblich gewesen ist und den Hals beziehungsweise den Nacken getroffen hat. Für den ursächlichen Zusammenhang der zum Tode führenden Krebsgeschwulst mit dem am 29. September 1922 erlittenen Betriebsunfall spricht ferner die Tatsache, daß das Sarkom sich an der Stelle, die vom Unfall betroffen wurde, etabliert hat. Im übrigen nahm der Vertreter auch auf die beiden Gutachten des Chirurgen Dr. H. und des Obergutachters Prof. Dr. Wl. vom Universitäts-Institut für Krebsforschung Bezug, und hat, die beklagte Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Witwenrente zu verurteilen. Der gegnerische Vertreter beantragte die Verwerfung der Berufung und stützte sich dafür auf den Inhalt des Bescheides der Berufsgenossenschaft. Die Spruchkammer des Oberversicherungsamtes gab der Berufung statt. Die Berufsgenossenschaft wurde verurteilt, der Witwe die Hinterbliebenenrente vom Todestage des J. zu zahlen. Die Spruchkammer legte ihrer Entscheidung die beiden Gutachten des Professors Dr. Wl. und des Chirurgen Dr. H. zugrunde, nach denen der ursächliche Zusammenhang zu bejahen ist.

Die Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft legte gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamtes beim Reichsversicherungsamt Rekurs ein, mit dem Antrage, das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und ihren Ablehnungsbescheid wieder herzustellen. Zur Begründung ihres Antrages brachte sie noch zwei Gutachten von Professor Dr. P., Direktor des Krankenhauses Friedrichshain und Professor Dr. Lubarj von der Charité bei. Der erste sagte in seinem Gutachten, daß das Rudolf-Virchow-Krankenhaus ihm die präparierte Geschwulst zur Verfügung gestellt habe; nach eingehender Untersuchung dieser Geschwulst handelt es sich nicht um „Sarkom“, sondern um ein „Carcinom“. Der ursächliche Zusammenhang ist auszuschließen, weil der Unfall nur unerheblich, also ein leichter gewesen ist. Carcinome entstehen sich auch so, selten indes nach Unfällen; soll der Unfall für ein Carcinom ursächlich in Betracht kommen, dann ist Voraussetzung, daß die Gewalteinwirkung eine außergewöhnlich schwere sein muß. Zu demselben Ergebnis — der Ablehnung — kommt der zweite Sachverständige, Professor Dr. Lubarj, indes aus zeitlichen Gründen und auch deshalb, weil der Unfall nach Aussage der beiden Zeugen nur unerheblich gewesen sei; denn die Decke sei ja nur „gerutscht“ und hat den Hals gar nicht getroffen. In die bestimmt abgegebenen Zeugenaussagen können Zweifel nicht gesetzt werden. Der ursächliche Zusammenhang sei auszuschließen. In dem nun folgenden Verhandlungstermin beantragt der Vertreter der Witwe, den Rekurs zurückzuweisen. Beide Gutachten, die von der Berufsgenossenschaft beigebracht wurden, gehen von der Voraussetzung aus, daß der Unfall nur „unerheblich“ gewesen sei. Das ist nicht zutreffend. Wenn jemand eine Wucht von drei Zentnern auf den Hals beziehungsweise Nacken fällt, daß der Kopf stark zur Seite gedrückt wird, dann ist die Schwere des Falles erwiesen. Weiter muß beachtet werden, daß J. vier Wochen bettlägerig war, ständig über Schmerzen im Nacken klagte, und auch später über starke Schmerzen im Nacken klagte, dann kann man einen solchen Unfall nicht als unerheblich bezeichnen.

Die Zeugenaussagen sind nur von Professor Dr. L. als „unantastbar“ bemerkt, während alle anderen Gutachter diesen Zeugenaussagen keinen Wert beimessen. Falls der Senat nicht schon auf Grund des vorhandenen Materials zur Zurückweisung des Rekurses kommen sollte, dann bitte er, noch ein Obergutachten von Herrn Professor Dr. Wl. vom Universitäts-Institut für Krebsforschung einzufordern. Der Senat beschloß demgemäß. In dem neuen Obergutachten setzt sich Professor Dr. Wl. zunächst über die Frage, ob „Sarkom“ oder „Carcinom“, mit den anderen Autoritäten auseinander und kommt — um es vorwegzunehmen — zu dem Ergebnis, die Frage des ursächlichen Zusammenhangs, auch wenn es sich um ein „Carcinom“ handelt, mit Wahrscheinlichkeit zu bejahen. In diesem Obergutachten des hervorragenden Forschers heißt es unter anderem: „... Die Frage der Gewalteinwirkung scheint mir genügend stark und genügend lokalisiert zu sein, um die Frage zu bejahen.“ Auch Professor P. ist meiner Ansicht, daß der Unfall eine genügende Intensität gehabt hat um Gewebsveränderungen hervorzurufen. Die Frage, wie stark solche Gewebsveränderungen sein müssen, damit sich aus ihnen Krebs entwickelt, ist noch keineswegs geklärt; hier möchte ich im Gegensatz zu der bisherigen Anschauung auch weniger heftige Insulte nicht ausschließen. „Den Punkt 3 von Herrn Professor P., den ich ebenfalls annehme, halte ich aber im Gegensatz zu ihm in diesem Falle für gegeben. Es sind unmittelbar nach dem Unfall Störungen im Kopf des Verletzten vorhanden gewesen, und wenn auch einige Zeit später die Halserkrankung, die Herr Dr. Riefenstumpf beobachtet hat, nicht als Krebs-erkrankung diagnostiziert wurde, so ist die Halserkrankung doch ein Zeichen, daß im Hals und in den Weichteilen ein krankhafter Prozeß vorhanden gewesen ist. Es ist natürlich unmöglich, zu behaupten, daß dieser eine Vorerkrankung der späteren Krebsbildung gewesen ist, es ist aber ebenso unmöglich zu sagen, daß er es nicht war. Immerhin haben in der Zeit zwischen dem Unfall und der Entstehung der Krebsbildung krankhafte Prozesse in dem Terrain stattgefunden, das später der Ort der Krebsbildung war, wobei allerdings gesagt werden muß, daß solche Krebsbildung meist Sarkom zu sein pflegen. Trotzdem kommt Carcinombildung im Anschluß an Trauma ebenfalls, wenn auch selten, vor.“

Wenn wir nun berücksichtigen, daß ein Krebs des Riefers eine seltene Erkrankung ist, daß ein in der Gegend, welche sich der 1 1/2 Jahr späteren Krebs-erkrankung war, stattgefunden hat, und daß der Zeitraum der Entstehung der bösartigen Geschwulst nach dem Unfall durchaus der gewöhnliche war, so ist es nach meinen klinischen Erfahrungen unwahrscheinlicher anzunehmen, daß sich hier zufällig 1 1/2 Jahre später an der Unfallstelle sichtbar Krebs entwickelt hat, als daß kein Zusammenhang vorhanden ist.“ „Während ich also unter der Voraussetzung, daß die Geschwulst ein „Sarkom“, zu einem bestimmten Urteil kam, daß ein Zusammenhang gegeben ist, kann ich dieses Urteil bei der Tatsache, daß die Geschwulst ein Carcinom war, nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit bejahen. Allerdings scheinen mir die bejahenden Momente größer zu sein. (Krebsbildung an dem Orte der Verletzung, Zeitpunkt der Entstehung der Krebs-erkrankung).“

Im darauffolgenden Verhandlungstermin vor dem NW. am 19. August 1926 wurde dem Rekurs der Berufsgenossenschaft stattgegeben. Die Entscheidung des Oberversicherungsamtes wurde aufgehoben und der Ablehnungsbescheid der Berufsgenossenschaft wieder hergestellt.

Der erkennende Senat begründet die Aufhebung des Oberversicherungsamts-Urteils damit: „... daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der zum Tode führenden Geschwulst — Carcinom — nach dem Gutachten des Professors Wl. nicht anzunehmen ist; denn er bejaht die Frage des ursächlichen Zusammenhangs nur mit einer „gewissen“ Wahrscheinlichkeit, diese reicht indessen nicht aus. Um einen ursächlichen Zusammenhang annehmen zu können, bedarf es der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.“ Einen Kommentar dazu zu geben, würde den Jammer unserer Sozialgesetzgebung nur abschwächen.

G. L.

Veranstaltungsanzeiger.

Montag, den 4. April:

Ausbach i. Bayern: Gleich nach Feierabend im Gasthaus „Zum Tiger“. — **Hof:** Nach Feierabend im „Bamberger Hof“.

Dienstag, den 5. April:

Bitterfeld: Gleich nach Feierabend im „Bürgergarten“. — **Blankenburg:** Nach Feierabend in der „Erholung“. — **Düsseldorf:** Abends 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Klingersstraße. — **Halberstadt:** Nachmittags 5 Uhr im Gewerkschaftshaus, Grabenstraße. — **Langensalza:** Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — **Merseburg:** Abends 7 Uhr im Gasthaus „Heiterer Blick“. — **Sommerfeld:** Nach Feierabend bei Martini. — **Spremberg:** Nach Feierabend im Verkehrslokal. — **Wittmer:** Abends 8 Uhr bei H. Feldmann, Deichstraße. — **Wittenberg:** Nach Feierabend bei Ziegler, Löperstraße.

Mittwoch, den 6. April:

Düsseldorf: Abends 7 Uhr Vöhringsversammlung im Gewerkschaftshaus, Wallstr. 10. — **Elbing:** Nachmittags 5 Uhr im Volkshaus. — **Essen, Bezirk Bottrop:** Abends 6 Uhr im Volkshaus, Gladbecker Straße. — **Guben:** Nachmittags 5 Uhr im Gewerkschaftshaus, Lange Straße. — **Zeche:** Abends 8 Uhr bei Sarau, Sandfuhr 8. — **Rau-gard i. Pomm.** Abends 8 Uhr bei Bäckermeister Habrecht.

Donnerstag, den 7. April:

Bielefeld, Bezirk Bünde: Abends 5 Uhr bei Ludwig Steter, Neustraße. — **Glauchau:** Nach Feierabend im Gasthaus „Zur Taube“.

Freitag, den 8. April:

Eisenberg: Abends 5 1/2 Uhr im Volkshaus. — **Merseburg-Leuna:** Abends von 6 bis 8 Uhr Jahlabend im Lokal „Heiterer Blick“ in Leuna. — **Neumünster:** Abends 8 Uhr in der Klostermühle. — **Schwerin:** Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Baderstraße. — **Ulm:** Nach Feierabend im Gasthaus „Zur Insel“.

Sonntag, den 9. April:

Düsseldorf: Abends 7 Uhr bei Otto Schmidt. — **Essen:** Abends 7 1/2 Uhr Vöhringsversammlung im Gewerkschaftshaus, Steeler Straße. — **Gelsenkirchen, Bezirk Wattencheid:** Abends 7 Uhr bei Nolte, Wöhrerstraße. — **Köln:** Abends 8 Uhr im „Bürgergarten“. — **Waren:** Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“.

Sonntag, den 10. April:

Bonn: Vormittags 10 Uhr im „Salzkrümpchen“, Gunds-gasse. — **Pagen i. W.:** Vormittags 10 Uhr bei Hohmann, Ecke Kölner und Elberfelder Straße. — **Samt i. W.:** Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Leina i. W.:** Vormittags 10 Uhr in Monatsfest, „Zur Linde“. — **Neuf:** Vormittags 10 Uhr bei Heinr. Bövel, Fußstraße. — **Regen-sburg:** Vormittags 9 1/2 Uhr im Volkshaus, Paradiesgarten. — **Rosenheim:** Vormittags 10 Uhr im Pernlochner, Kaiserstraße.

Sterbefälle.

Berlin. Am 21. März starb unser Mitglied, der Kamerad **Franz Sopkowiack** (Bezirk 10) im Alter von 74 Jahren an Speiseröhrentrebs.

Chemnitz. Am 16. März starb unser Kamerad **Karl Hartwig** aus Dorf-Schellenberg im Alter von 68 Jahren an Herzleiden. — Am 22. März starb unser Kamerad **Franz Zühke** im Alter von 42 Jahren an Magenleiden.

Duisburg. Am 20. März starb unser Kamerad **Otto Idigkeit** im Alter von 22 Jahren an Lungenleiden.

Kamenz. Am 5. März starb unser Kamerad **Willy Gahr** aus Köhrsdorf im Alter von 24 Jahren an Lungenentzündung.

Oldenburg. Am 21. März starb unser Kamerad **Friedrich Soehde** im Alter von 55 Jahren infolge Schlaganfalls.

Ehre ihrem Andenken!